

‚Chronik‘ Z folgen läßt, dürfte die Annahme begründet sein, Z habe noch nicht existiert, als die Gesandtschaft im Spätherbst 1338 Deutschland in Richtung Avignon verließ; Z wird vielmehr im oder nach dem Februar 1339 verfertigt worden sein. Ein terminus ante quem kann nicht mit hinreichender Sicherheit angegeben werden, bevor man nicht etwas mehr über die Identität jenes ‚Nikolaus‘ und die Art des Zustandekommens seiner ‚Chronik‘ weiß als jetzt. Aber man wird in diesem Zusammenhang nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß Bonagratia von Bergamo am 19. Juni 1340 starb und Ockham wohl am 9. oder 10. April 1348 oder 1349⁸¹.

3. Das Verfasserproblem im Lichte der Inhaltsanalyse

Wenn wir die ausdrückliche Feststellung im Prolog von Z ernst nehmen, die ‚Allegaciones‘ seien ein Gemeinschaftswerk, dann müssen wir einräumen, daß die Gruppe jener *nonnulli in sacra pagina magistri et alii in utroque iure periti* unter den Anhängern Michaels von Cesena – die nie sehr zahlreich gewesen waren – im Jahre 1338 nur noch schemenhaften Charakter besaß⁸². Unter den Zeugen für Michaels Appellation im August jenes Jahres lassen sich als Theologen Michael selbst, Ockham und Heinrich von Talheim identifizieren; der einzige Jurist war Bonagratia⁸³. Ob der andere bekannte Theologe unter den Flüchtlingen, Franz von Ascoli, sich um diese Zeit noch bei ihnen befand, ist schon oben in Zweifel gezogen worden⁸⁴. Allerhöchstens vier oder fünf Koautoren können an der Entstehung der ‚Allegaciones‘ beteiligt gewesen sein. Und natürlich wirft jede Annahme der Beteiligung mehrerer Autoren die Frage nach der praktischen Seite des Vorgangs auf: Wie kam das Werk konkret zustande? War ein Einzelner federführend, indem er Anregungen, Argumente und Beweisstellen der anderen – oder einiger von ihnen – entgegennahm und in das Werk einarbeitete? Oder hat jeder einzelne aus der Gruppe einen oder mehrere Abschnitte

⁸¹) Zum Tode Bonagratias siehe S c h m i t t (wie Anm. 17) S. 245f.; zu Ockhams: J. M i e t h k e, Zu Wilhelm Ockhams Tod, Archivum Franciscanum Historicum 61 (1968) S. 98.

⁸²) Das Zitat nach ‚Nikolaus‘. Es wird von Z bestätigt; siehe M ü l l e r (wie Anm. 2) S. 103. G ist zurückhaltender und behauptet nur, die ‚Allegaciones‘ seien *per plures magistros in sacra pagina approbate*; K, fol. 95^v. Siehe oben Anm. 39.

⁸³) Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 330^r. Der Guardian des Münchener Franziskaner-Konvents, fr. *Fredericus de Vilperg*, tritt als Zeuge auf ohne akademischen Titel, wie auch sein Vorgänger, fr. *Henricus Brunone*.

⁸⁴) Siehe oben Anm. 17.